

Aufgrund des § 82 Abs. 6 in Verbindung mit den §§ 62 Abs. 5 Satz 2 und 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419) sowie gemäß § 34 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Fürth hat die Gemeindevertretung am 14.05.1990 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Konstituierung des Ortsbeirates, Wahl der/des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter/in und der Schriftführer/in

- (1) Der/Die bisherige Ortsvorsteher/in beruft den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung und führt den Vorsitz bis zu Wahl des/der Vorsitzenden (Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin).
- (2) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte den/die Ortsvorsteher/in und einen Stellvertreter/in. Ferner wählt er den/die Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in.

§ 2

Aufgaben des Ortsbeirates

- (1) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand haben den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen.
- (2) Der Ortsbeirat ist zu solchen Angelegenheiten nicht zu hören, die den Ortsbezirk nur deshalb berühren, weil er ein Teil der Gemeinde insgesamt ist. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die zu wahren Aufgabe der Gemeindevertretung ist.
- (3) Der Ortsbeirat hat seine Stellungnahme schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Wochen gegenüber dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung abzugeben. Hört der Gemeindevorstand den Ortsbeirat an, so gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Stellungnahme gegenüber dem/der Bürgermeister/in abzugeben ist.
- (4) Gibt der Ortsbeirat eine Stellungnahme nicht oder nicht innerhalb der Frist des Abs. 3 ab, so gilt dies als Zustimmung.

§ 3

Aufgaben des/der Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin, Einberufen der Sitzungen

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/in beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen. Er/Sie setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er/sie sich hierüber mit dem Gemeindevorstand in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates sowie an den Gemeindevorstand. Gemeindevertreter/innen, die dem Ortsbeirat nicht als Mitglied angehören, jedoch in dem Ortsteil wohnen und die Fraktionen der Gemeindevertretung erhalten ebenfalls eine Einladung. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Der/Die Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält die Ladung zur Kenntnis.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Ortsvorsteher/in die Frist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er/Sie muß auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (4) Über Gegenstände, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ortsbeirat nur beraten und beschließen, wenn zwei Drittel seiner in der Hauptsatzung festgelegten Mitgliederzahl zustimmen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 4

Pflicht zum Einberufen des Ortsbeirates

Der/Die Ortsvorsteher/in muß den Ortsbeirat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder, die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und diese in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fallen. Die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen. § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO gilt sinngemäß.

§ 5

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihre Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem/der Ortsvorsteher/in an.
- (2) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem/der Ortsvorsteher/in unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.
- (3) Gemeindevertreter/innen, die in dem Ortsbezirk wohnen, jedoch nicht Mitglied des Ortsbeirates sind, können an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Der/Die Ortsvorsteher/in stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis der/die Ortsvorsteher/in die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Ladungsfrist muss mindestens einen Tag betragen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 7

Sitzungsleitung, Öffentlichkeit, Verfahren

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ortsbeirates, er/sie handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Ortsbeirat berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.
- (3) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens einem Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder beantragt wird.

§ 8

Sachruf und Wortentzug

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/in soll Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er/Sie kann nach zweimaligem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redner erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Der/Die Ortsvorsteher/in soll das Wort entziehen, wenn der Redner es eigenmächtig ergriffen hatte oder die Redezeit überschreitet.
- (3) Ist einem Redner das Wort entzogen, so erhält er es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 9

Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/in kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Der/Die Ortsvorsteher/in kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.

- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Der Betroffenen kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Ortsvorsteher/in, zwei Mitgliedern des Ortsbeirates sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 213, zur Einsicht für die in Abs. 4 genannten Personen offen; gleichzeitig sind diesen Abschriften zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, die beratend an der Sitzung teilgenommen haben, können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung beim/bei der Ortsvorsteher/in schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

§ 11

Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 8b, 52 bis 55, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 bis 6, 61, 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6, 63 Abs. 3 HGO sinngemäß Anwendung.
- (2) Im übrigen sind auf das Verfahren des Ortsbeirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung ergänzend anzuwenden, soweit nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes regelt.

§ 12

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Ortsbeirates ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde, der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die neue Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Der/Die Vorsitzende der Gemeindevertretung fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Gemeindevertretung sie beschlossen hat. Er/Sie leitet den Mitgliedern der Ortsbeiräte je einen vollständigen Abdruck der ausfertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.1990 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Gemeinde Fürth/Odenwald vom 25.08.1981 außer Kraft.

Fürth/Odw., 14.05.1990

(Schneider)

Vorsitzender der Gemeindevertretung